



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer Gleichstellung und der Aufhebung einer Gleichstellung des Heimarbeitsausschusses für Lederwaren

Vom 19. September 2017

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Buchstabe b bis d sowie Absatz 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehende Gleichstellung und Aufhebung einer Gleichstellung beschlossen, denen die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

A.

Gleichstellung von Haus- und Lohngewerbetreibenden sowie Zwischenmeistern in der Herstellung von Lederwaren

I.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Buchstabe b, c und d sowie Absatz 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren, mit Zustimmung der beteiligten Länder und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschlossen, nachstehend genannte Personen wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes) gleichzustellen:

1. Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter und Lehrlinge),
2. andere in Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (Lohngewerbetreibende) mit in der Regel nicht mehr als zwölf Hilfskräften (Betriebsarbeiter und Lehrlinge, Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende), sofern das reine Arbeitsentgelt für Arbeitsleistungen an Waren, die für den unmittelbaren Umsatz auf dem Absatzmarkt hergestellt werden, im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25 % des reinen Arbeitsentgelts für die Gesamtarbeitsleistung (Absatzmarkt und Lohnaufträge) betragen hat („Reines Arbeitsentgelt“ ist das Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch ohne Unkostenzuschläge),
3. Zwischenmeister,

die Arbeiten in der Herstellung von Lederwaren ausführen oder ausführen lassen, welche im sachlichen Geltungsbereich der jeweils gültigen bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte geregelt sind.

Die Gleichstellung erstreckt sich auf die allgemeinen Schutzvorschriften (Abschnitt III), die Vorschriften über die Entgeltregelung einschließlich Urlaubs- und Feiertagsgeld (Abschnitt VI), den Entgeltschutz (Abschnitt VII), die Auskunftspflicht über Entgelte (Abschnitt VIII) und die Kündigung (Abschnitt IX) des Heimarbeitsgesetzes.

In räumlicher Hinsicht gilt die Gleichstellung für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.



II.

Die Gleichstellung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gleichstellung vom 6. März 1959 (BAz. Nr. 77 vom 23. April 1959), die durch Bekanntmachung vom 16. März 1994 (BAz. S. 8346) geändert worden ist, außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2017

Heimarbeitsausschuss
für Lederwaren

Rüdiger Gruber
Wilhelm Waldmann
Frieder Weißenborn

Wilfried von Briel
Manfred Junkert
Thorsten H. Krause

Die Vorsitzende
Constanze Posselt

B.

**Aufhebung
der Gleichstellung betreffend die Herstellung
von Lederhandschuhen (Näharbeiten)
in Heimarbeit**

I.

Die Gleichstellung betreffend die Herstellung von Lederhandschuhen (Näharbeiten) in Heimarbeit vom 18. Dezember 1972 (BAz Nr. 7 vom 11. Januar 1973) wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung der Gleichstellung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2017

Heimarbeitsausschuss
für Lederwaren

Rüdiger Gruber
Wilhelm Waldmann
Frieder Weißenborn

Wilfried von Briel
Manfred Junkert
Thorsten H. Krause

Die Vorsitzende
Constanze Posselt
